

Aktenzeichen:	II-1212.3
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X912
Gültigkeit:	ab dem 05.10.2023

Arbeitsanleitung Nr. 007

Regelungen zur Einschaltung der Prüfinstanz Integrationsleistungen (PI) des IntegrationsleistungsCenters (ILC)

Zielsetzung

Jobcenter team.arbeit.hamburg nutzt arbeitsmarktpolitische Instrumente (API), um eine dauerhafte Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen sowie Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Der damit verbundene Ressourceneinsatz ist nur dann gerechtfertigt, wenn die API wirksam, nachhaltig sowie in hoher Qualität erbracht werden und den an sie gestellten Wirkungs- und Durchführungserwartungen entsprechen. Die Qualitätssicherung von API ist somit ein Hebel, um den zielgerichteten Integrationsprozess durch die Umsetzungsqualität und Wirtschaftlichkeit des Produkteinsatzes sicherzustellen.

Um dem Vorgenannten Rechnung zu tragen, prüft die PI die Umsetzungs- und Durchführungsqualität von API. Der Schwerpunkt ist hierbei auf Maßnahmen mit einem überwiegenden Anteil von Teilnehmer:innen aus dem Rechtskreis des SGB II begrenzt und ihr Wirkungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf Maßnahmen, die innerhalb Hamburgs durchgeführt werden.

Der fokussierte und stringente Einsatz der PI sowie das Ergreifen von Gegenmaßnahmen bei festgestellten Mängeln/ Leistungsstörungen sollen zur kontinuierlichen Qualitätssicherung beitragen.

In diesem Rahmen regelt die nachstehende Arbeitsanleitung die Vorgehensweise für eine Einschaltung der PI und stellt den Verfahrensablauf bei Prüfungen dar.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenschwerpunkte der PI	3
2. Voraussetzungen für die Einschaltung der PI	3
2.1. Mängel/ Leistungsstörungen	4
3. Einschaltung der PI	5
3.1. Prüfablauf	5

1. Aufgabenschwerpunkte der PI

Basierend auf den rechtlichen Grundlagen werden regelmäßig API durch die PI **Prüfeschwerpunkte** geprüft. Dies sind z.B.:

- AGH gem. § 16d SGB II
- MAbE gem. §§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. 45 SGB III
- FbW gem. §§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. 81 SGB III
- AVGS-MAT gem. §§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. 45 SGB III

Darüber hinaus werden bei Anhaltspunkten für Mängel/ Leistungsstörungen alle weiteren API geprüft.

Das Leistungsspektrum der PI umfasst Regel- und Teilprüfungen sowie die Begleitung und Nachbereitung von Regelprüfungen des Prüfdienstes für Arbeitsmarktdienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit im Zuständigkeitsbereich von Jobcenter team.arbeit.hamburg. Eine Regelprüfung ist grundsätzlich als Komplettprüfung einer Maßnahme auf Grundlage standardisierter Prüfpunkte bzw. -kriterien zu verstehen.

**Regel- und
Teilprüfungen**

Begutachtet und bewertet wird die Durchführungs- und Umsetzungsqualität der o. g. API unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Zielausrichtung und inhaltlichen Ausgestaltung. Die Prüfpunkte bzw. -kriterien sind jeweils auf die einzelnen API abgestimmt, so dass eine Vergleichbarkeit der Bewertung innerhalb einer Produktgruppe gegeben ist.

Weiterhin befasst sich die PI anlassbezogen mit Hinweisen zu Mängeln/ Leistungsstörungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen bei Trägern entstehen.

**Anlassbezogene
Prüfungen**

Im Zuge von Mängeln/ Leistungsstörungen oder aus Gründen der Qualitätssicherung kann der Träger über einen längeren Zeitraum durch die PI zur Verbesserung des Qualitätsmanagements begleitet werden.

**Trägerqualitäts-
management**

2. Voraussetzungen für die Einschaltung der PI

Sobald Anhaltspunkte für Mängel/ Leistungsstörungen bei der Durchführung einer Maßnahme vorliegen, kann es als zweckmäßig betrachtet werden, die PI des ILC einzubinden. Durch dieses Vorgehen kann eine umfangreiche Sachverhaltsklärung ermöglicht werden.

**Anhaltspunkte für
Leistungsstörungen**

Leistungsstörungen können zum Beispiel durch Gespräche mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) oder auch durch eigenständig durchgeführte Maßnahmenbesuche bei einem Träger (z.B. im Rahmen der Arbeitsanleitung Nr. 103) festgestellt werden.

2.1. Mangel/ Leistungsstörungen

Ein Mangel i.S. des § 183 Abs. 3 SGB III liegt vor, wenn die Leistung nicht, oder nicht wie vom Maßnahmeträger angegeben, erbracht wird und dieses die Qualität, den Erfolg oder die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikation nicht nur geringfügig mindert oder ganz aufhebt. **Mangel**

Leistungsstörungen, welche die Durchführungsqualität der Maßnahme beeinträchtigen, können sein (die Aufzählung ist nicht abschließend): **Leistungsstörungen**

- maßnahmefremder Einsatz von ELB
- Zweifel an der Eignung des Trägerpersonals inklusive des Lehrpersonals
- unzureichende Betreuung von ELB durch den Maßnahmeträger
- unzureichende technische Ausstattung
- ungeeignetes Lernumfeld durch Ausstattung und/ oder Größe der Räumlichkeiten
- fehlende oder unzureichende Arbeitsmaterialien/ Lernmittel/ Arbeitskleidung
- Unterrichtsausfall sowie Zweifel an einer korrekten Umsetzung des Lehrplans
- Einsatzort stimmt nicht mit den Angaben des Maßnahmeträgers überein
- unrechtmäßig erhobene Gebühr
- Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen (festgelegt z.B. durch Verdingungsunterlagen oder Bewilligungsbescheide)
- fehlende Eignungsprüfung der ELB durch den Maßnahmeträger
- fehlende Mitwirkung/ Information des Maßnahmeträgers an die zuständige Integrationsfachkraft (IFK)
- Vergehen im Rahmen des Arbeitsschutzes
- fehlerhafte Angaben, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung (AGH) führen
- ungerechtfertigte Mittelverwendung
- mangelhafte Trägereignung
- fingierte Einstellungszusagen

Äußern teilnehmende ELB persönliche Befindlichkeitsstörungen ohne Beeinträchtigung der Maßnahmedurchführungsqualität, ist die Kommunikation zwischen den IFK und ELB ausreichend. Diese Befindlichkeitsstörungen können sein (die Aufzählung ist nicht abschließend): **Subjektive Befindlichkeiten**

- Unstimmigkeiten mit dem Personal
- individuelle Kritik am Lehrverhalten
- Verpflegungssituation in Pausen
- Maßnahmeverlauf entspricht nicht den eigenen Vorstellungen

3. Einschaltung der PI

Die Einschaltung der PI ist beispielsweise durch Maßnahmebetreuungen (MB), IFK, Fachbereiche des ILC und des Teams Z211 möglich.

Für die Einschaltung der PI kann der Button „Meldung einer Beschwerde“ in der Förderlandkarte verwendet werden. Zudem ist die Kontaktaufnahme per Telefon, Post oder E-Mail an das Teampostfach X912 möglich.

Einschaltung der PI

Für die zielführende Bearbeitung des Anliegens werden folgende Angaben benötigt:

- Kund:innennummer oder Vor- und Zuname
- Maßnahmenummer
- Maßnahmebezeichnung
- Konkrete Benennung des Beschwerdegrundes

Sofern es sich um eine Beschwerde von ELB handelt, wird diese grundsätzlich anonym behandelt. Die Identität wird nur dann bekanntgegeben, wenn vorab eine formlose Einwilligung erteilt wurde.

3.1. Prüfablauf

Nach Eingang sichtet die PI die vorliegenden Unterlagen. Die hinweisgebende Person erhält zeitnah eine Eingangsbestätigung sowie die Mitteilung zur entsprechenden Vorgangsnummer unter der der Hinweis in die Bearbeitung aufgenommen wurde. Die Vorgangsnummer erleichtert die interne Zuordnung. Rückfragen sind unter Benennung der Vorgangsnummer jederzeit möglich.

Im Rahmen der eingehenden Hinweise, ermittelt die PI die notwendigen Informationen. Gegebenenfalls wird mit der hinweisgebenden Person nochmals Kontakt aufgenommen, um etwaige Fragen im Vorfeld zu klären. Sollten Vorgänge einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, wird der hinweisgebenden Person ein Zwischenstand mitgeteilt.

Eine Prüfung des Sachverhaltes kann im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung oder nach Aktenlage vorgenommen werden. Hierfür können für die Sachverhaltsaufklärung notwendige Unterlagen vom Maßnahmeträger angefordert werden.

Die hinweisgebende Person wird unmittelbar nachdem das Prüfergebnis feststeht, hierüber in Kenntnis gesetzt.

Rückmeldung

Mögliche Konsequenzen aus den Prüferkenntnissen werden durch den zuständigen Fachbereich des ILC geprüft und umgesetzt. Bei steuerungs- bzw. geschäftspolitisch relevanten Inhalten wird von Seiten der PI der komplette Vorgang zur Weiterleitung auf dem Dienstweg an die Geschäftsführung von Jobcenter team.arbeit.hamburg regelhaft empfohlen.